

Beschluß vom 4. November 1975

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Prinzing wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. In der Tonbandniederschrift der Hauptverhandlung vom 28. 10. 1975 finden sich maschinenschriftlich die vom Vorsitzenden gesprochenen Sätze: " Ich mache eine erneute Pause, um das zu Ende vorzutragen. Wenn Sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung fortgeführt zu Zeiten, wo es bei Ihnen nicht möglich ist. " Handschriftlich ist zwischen "Verhandlung" und "fortgeführt" ein Kreuz angebracht. Am Rande steht hinter einem entsprechenden Kreuz handschriftlich: "Gemeint: "nicht" (Versprecher)". Es folgt ^{die} ~~Parapher~~ "Pr").

Die Angeklagten stützen hierauf Ablehnungsgesuche gegen Dr. Prinzing. Sie sehen in der maschinenschriftlichen Fassung eine versuchte Nötigung der Verteidiger, nämlich die Drohung, durch entsprechende Terminierung die Verteidiger von der Verteidigung auszuschließen; in der handschriftlichen Änderung sei dagegen der Versuch zu erblicken, die Äußerung zu verfälschen.

Dr. Prinzing hat sich hierzu wie folgt geäußert:

"Meine Äußerung war die Begründung für die eingelegte Pause. Ihr Sinn: Es wird nicht verhandelt, solange die Verteidiger eine Verhandlung stören (= nicht still sind). Im übrigen beziehe ich mich auf das Protokoll. Ich weise besonders auf die hektische Stimmung hin, unter der meine Äußerung (Versprecher) zustande kam".

Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Äußerung zu zweifeln. In der Tat hätte die Äußerung in ihrer ursprünglich niedergeschriebenen Fassung wenig Sinn gehabt:

Zweiten, zu denen das Gericht, nicht aber die Verteidiger verhandeln können, sind schwerlich denkbar. Dagegen stimmt die veränderte Fassung mit dem Fortgang der Hauptverhandlung überein: Gleich im Anschluß an sie wurde eine Pause eingelegt, später, als der Vorsitzende von einigen Verteidigern weiterhin am Wort gehindert wurde, wurde die Sitzung für den Vormittag unterbrochen. Als nachmittags keine solche Störung mehr erfolgte, wurde die Sitzung fortgesetzt.

So stellt sich der Satz in der veränderten Fassung als eine zwar sprachlich mißglückte (was nach den turbulenten Szenen der vorangegangenen Sitzung nicht verwundert), sachlich aber völlig unverfängliche Äußerung dar.

Die Tonbandniederschrift ist nichts **E**ndgültiges. Alle Beteiligten können Änderungen herbeiführen. Für den Vorsitzenden gilt nichts anderes. Deshalb ist der Vorwurf der Fälschung abwegig.

Ein Grund, an der Unvoreingenommenheit von Dr. Prinzing zu zweifeln, besteht bei vernünftiger Betrachtung auch aus der n Sicht der Angeklagten nicht.

2. Für die weiteren Ablehnungsgründe, Dr. Prinzing habe den Vortrag des Ablehnungsgesuchs durch Rechtsanwalt Schily unterbrochen und sich mit dem Senat zur Beratung zurückgezogen, obwohl er abgelehnt worden sei (nach der kurzen Beratungspause erhielt Rechtsanwalt Schily wieder das Wort); Dr. Prinzing habe beleidigende Äußerungen der Bundesanwaltschaft ("Prozeßverschlepper", Prozeßsabotage") unbeanstandet gelassen, während er entsprechende Äußerungen der Angeklagten und der Verteidiger sogleich beanstandete, gilt das schon früher zu ähnlichen Ablehnungsgründen Ausgeführte: Sie dienen nach der Überzeugung des Senats ausschließlich der Prozeßverschleppung, weil bei vernünftiger Betrachtung ihre Ungeignetheit, ein Ablehnungsgesuch zu begründen, offensichtlich ist.
3. Der schließlich zur Ablehnung vorgetragene Grund, Frau Meinhof habe gestern einen Kollaps erlitten, Dr. Prinzing trage die Verantwortung, daß Prof. Dr. Müller erst drei Stunden später in die Anstalt gekommen sei, ist nicht geeignet, bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger, die Ablehnung zu

begründen. Dr. Prinzing hat am 3. 10. 1975 der Zuziehung von Prof. Dr. Müller als beratender Arzt entsprechend Nr. 56 UVollz0 zugestimmt; diese Entscheidung hat er am 3. 11. 1975 auf Anfrage bestätigt.

4. Auch der weitere, allgemein gehaltene Ablehnungsgrund, Dr. Prinzing habe vor, die Verteidigung vollens^d zu zer- schlagen, er habe auch Strafanzeige und Disziplinarverfahren gegen Verteidiger angeregt, vermag eine Befangenheit nicht zu begründen.

MJ.

Kraiser

W. K. K.